



Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
Autorité bernoise de surveillance des institutions
de prévoyance et des fondations

Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14
Telefon 031 380 64 00, Fax 031 380 64 10
www.aufsichtbern.ch

An
die unserer Aufsicht unterstehenden
Familienausgleichskassen

Januar 2015

Rundschreiben 1/2015 – Information der Aufsichtsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Rundschreiben nehmen wir die Gelegenheit wahr, Sie auf wichtige Neuerungen im Bereich der Aufsicht über die Familienausgleichskassen im Kanton Bern hinzuweisen.

1 Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG) / Gebührenreglement der BBSA

Im März letzten Jahres verabschiedete der Grosse Rat des Kantons Bern das Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG)¹, welches am 1. Januar 2015 in Kraft trat und die im März 2011 vom Regierungsrat des Kantons Bern erlassene Dringlichkeitsverordnung (AVSFV)² ersetzt.

Mit dem BBSAG bestätigte das Parlament die «Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)», welche als eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit u.a. die Aufsicht über die im Kanton Bern zugelassenen und anerkannten Familienausgleichskassen ausübt.

Der Betrieb der BBSA muss vollumfänglich über Gebühren finanziert werden.

Entgegen der AVSFV sieht das BBSAG vor, dass die BBSA das ihr vom Kanton bei ihrer Gründung zur Verfügung gestellte Dotationskapital innert einer Frist von 20 Jahren (bisher 10 Jahre) zurückzahlen (Art. 19 BBSAG) und einen Reservefonds innert 15 Jahren (bisher 10 Jahre) äufnen muss (Art. 20 BBSAG).

Dank dieser Fristverlängerungen konnten die Gebühren der BBSA reduziert werden.

¹ Gesetz vom 17. März 2014 über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG, BSG 212.223)

² Verordnung vom 30. März 2011 über die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen, die Stiftungen und die Familienausgleichskassen (AVSFV), aufgehoben am 31.12.2014

An seiner Sitzung vom 20. August 2014 revidierte der Aufsichtsrat der BBSA das Gebührenreglement³, welches am 1. Januar 2015 in Kraft trat.

Die neue jährliche Grundgebühr beträgt für alle Familienausgleichskassen einheitlich 1'200 Franken (Art. 11 GebR BBSA).

Mit diesem Rundschreiben lassen wir Ihnen je ein Exemplar des abgeänderten Gebührenreglements der BBSA sowie des Gesetzes über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG) zukommen.

Sowohl das Gebührenreglement der BBSA als auch das Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG) sind auf unserer Homepage unter folgendem Link aufgeschaltet:

<http://www.aufsichtbern.ch/familienausgleichskassen/rechtliche-grundlagen/>

2 Berichterstattung an die BBSA

Wir bitten Sie, uns neben dem statistischen Anhang «Statistische Angaben über die Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft» (Datenkatalog, Art. 13 Abs. 4 KFamZV⁴), welcher direkt dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) in elektronischer Form eingereicht wird, bis spätestens **sechs Monate** nach Rechnungsabschluss folgende Unterlagen einzureichen (Art. 18 KFamZG⁵):

- Jahresrechnung bestehend aus Bilanz und Betriebsrechnung;
- Bericht der Revisionsstelle;
- Liste über die personelle Zusammensetzung des obersten Organs.

Zudem erwarten wir innert **60 Tagen** seit der Genehmigung der Jahresrechnung den Nachweis dieser Genehmigung durch das zuständige Organ (Art. 13 Abs. 3 KFamZV).

3 Kundenbetreuung

Auch im Jahr 2015 sind unsere beiden Mitarbeitenden, Frau Cornelia Sinzig und Herr Rolf Julmy, für die Aufsicht über die Familienausgleichskassen zuständig.

	Frau Cornelia Sinzig	Herr Rolf Julmy
Telefon:	031 380 64 25	031 380 64 27
E-Mail:	cornelia.sinzig@aufsichtbern.ch	rolf.julmy@aufsichtbern.ch

³ Gebührenreglement vom 20. August 2014 der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (GebR BBSA, BSG 212.223.3)

⁴ Verordnung vom 17. September 2008 über die Familienzulagen (KFamZV, BSG 832.711)

⁵ Gesetz vom 11. Juni 2008 über die Familienzulagen (KFamZG, BSG 832.71)

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2015. Für Auskünfte und Besprechungen stehen wir Ihnen auch dieses Jahr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Hansjörg Gurtner
Geschäftsleiter



Sandra Anliker
Bereichsleiterin Klassische Stiftungen
und Familienausgleichskassen

Beilagen erwähnt